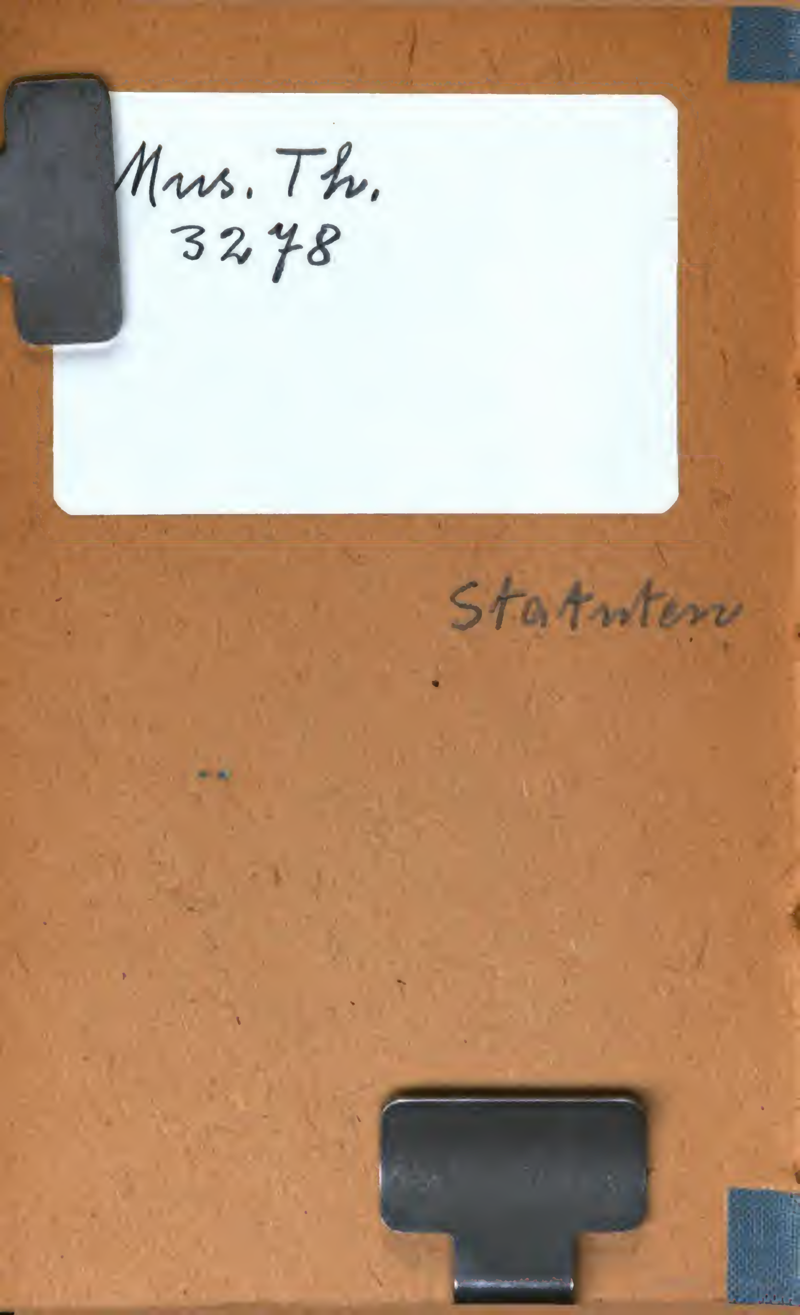
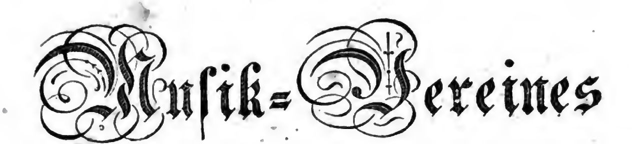
image
not
available


Mus. Th.
3278
Statuten

Statuten

STATUTEN

des

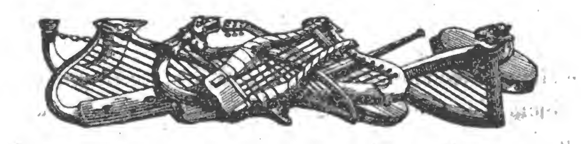


zu Edenkoben.



Landau, 1840.

Buchdruckerei von J. Baur.



§. 1.

Der Zweck des Vereines ist weitere Ausbildung und musikalische Unterhaltung.

§. 2.

Der Verein besteht aus activen oder ordentlichen, passiven oder ausserordentlichen und Ehrenmitgliedern.

Active oder ordentliche Mitglieder sind solche, welche vermöge ihrer musikalischen Bildung fähig sind, an dem Vereine thätigen Antheil zu nehmen.

Passive oder ausserordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche zwar nicht im Stande sind, durch musikalische Leistungen den Verein zu unterstützen, aber als Verehrer der Musik durch materielle Unterstützung das Emporblühen des Vereines fördern.

Als Ehrenmitglieder werden solche aufgenommen, die den Verein durch ihre musikalischen Leistungen unterstützen, ohne an den Lasten oder an den Rechten des Vereines Theil zu nehmen.

§. 3.

An der Spitze des Vereines steht ein Aus-

schuss, welcher alljährlich gewählt wird, und aus einem Vorstande, Dirigenten, Cassier, Conservator und Sekretär besteht, und dessen Mitglieder auch für das folgende Jahr wählbar sind.

Der Vorstand besorgt die innern Angelegenheiten, die Anschaffung der Musikalien und Instrumente, hat die Beschlüsse des Ausschusses und der Generalversammlung zu vollziehen, die Aufrechthaltung der Statuten zu überwachen, und am Ende des Jahres Rechenschaft über seine Verwaltung abzulegen.

Der Dirigent hat die Proben und Aufführungen zu dirigiren, und jedes Mitglied ist gehalten, ihm den strengsten Gehorsam zu erweisen.

Der Cassier hat die Gelder einzunehmen, nur gegen Anweisung des Vorstandes Ausgaben zu machen, und jedes Jahr der Generalversammlung Rechnung vorzulegen.

Der Conservator hat die Musikalien, die Instrumente und die sonstigen, dem Vereine zugehörigen Gegenstände aufzubewahren, die Stimmen an die einzelnen Mitwirkenden rechtzeitig auszutheilen, und für die Integrität des Vereins-Eigenthums zu haften.

Der Sekretär hat in allen Versammlungen das Protokoll zu führen, und die schriftlichen Geschäfte zu besorgen.

§. 4.

Wer in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Vorstande zu melden,

und anzugeben, in welcher Eigenschaft er eintreten will.

Wenn Jemand als actives oder ordentliches, oder als Ehrenmitglied aufgenommen werden will, so hat darüber die Generalversammlung der activen oder ordentlichen Mitglieder durch Kugelung zu entscheiden; wenn aber als passives oder ausserordentliches Mitglied, so geschieht dies ebenfalls durch Kugelung in einer Generalversammlung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder. Der Vorstand hat bei jeder Meldung um Aufnahme innerhalb vierzehn Tagen eine Generalversammlung zu veranlassen, während welcher Zeit Derjenige, welcher als actives oder ordentliches Mitglied eintreten will, den Proben beizuwohnen und mitzuwirken hat.

§. 5.

Es versteht sich von selbst, da alle Mitglieder sich nur aus Liebe zur Kunst dem Vereine anschliessen, dass sich Alle mit dem gehörigen Anstande benehmen und den getroffenen Anordnungen bereitwillig nachkommen.

§. 6.

Sollte irgend ein Mitglied einen Vorschlag zu machen haben, so ist er dem Vorstande schriftlich einzureichen, welcher sodann entweder in einer Versammlung des Ausschusses die Sache entscheidet, oder eine Generalversammlung zu berufen hat, indem während der für die Proben be-

stimmten Zeit alle derartigen Diskussionen nicht stattfinden können.

§. 7.

Jeden Donnerstag versammeln sich die activen und die Ehrenmitglieder zu einer Probe, wozu jedem nicht Mitwirkenden der Zutritt aus triftigen Gründen nicht gestattet werden kann; den jeden Monat stattfindenden Productionen jedoch können alle Mitglieder ohne Ausnahme beiwohnen, und ihre Angehörigen mitnehmen, natürlich solche ausgenommen, welche sich als Mitglieder aufnehmen lassen können.

§. 8.

Alle Mitglieder, ordentliche sowohl als ausserordentliche, haben einen monatlichen Beitrag von 15 Kreuzern, und 30 Kreuzer als Eintrittsgeld zu bezahlen. Der monatliche Beitrag soll immer in den ersten acht Tagen eines jeden Monates erhoben werden.

§. 9.

Die eingegangenen Gelder werden für Beleuchtung, Beheizung, Besoldung eines Dieners, Anschaffung von Musikalien und Instrumenten verwendet. Der Vorstand darf über die Kräfte des Fonds ohne Zustimmung einer Generalversammlung keine Ausgabe machen; überhaupt hat die Generalversammlung bei einer Ausgabe über 20 fl. zu entscheiden.

§. 10.

Die Gesellschaft wird so lange als bestehend betrachtet, als vier active oder ordentliche Mitglieder vorhanden sind; übrigens macht sich jedes Mitglied bei seinem Eintritt verbindlich, dem Vereine auf ein Jahr beizuwohnen.

§. 11.

Sobald sich der Verein auflösen sollte, sind die noch übrigen Mitglieder gehalten, das Vermögen des Vereines öffentlich zu versteigern, und den Erlös der hiesigen Stadtarmenkasse zu übermachen.

§. 12.

Die Statuten sollen nach Genehmigung der Königlichen Kreis-Regierung gedruckt und jedem Mitglied gegen Entrichtung der Kosten ein Exemplar eingehändigt werden.

Edenkoben den 15. Februar 1840.

Vorstehende Statuten haben unter dem 21. April 1840 die Genehmigung hoher Königl. Regierung der Pfalz erhalten.

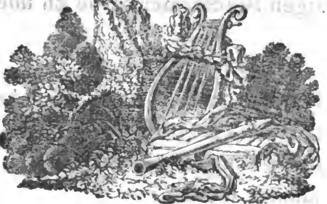












image
not
available



image
not
available



image
not
available

image
not
available

image
not
available

